

## Reglement über die Verwaltungskostenbeiträge in der AHV

(erlassen am 23. November 2016) Stand 1. Januar 2018

Die Aufsichtskommission,

gestützt auf Artikel 6 lit. f des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 1. Mai 2011

beschliesst:

Art. 1

Zur teilweisen Deckung ihrer Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse Glarus Verwaltungskostenbeiträge wie folgt:

a. bei Arbeitgebenden:

Jährliche AHV/IV/EO-Beiträge in Franken		Beitragssatz in Prozenten der AHV/IV/EO-Beiträge
von über	bis höchstens	
0	25 000	3,0
25 000	50 000	2,2
50 000	100 000	1,7
100 000	300 000	1,5
300 000	und mehr	1,1

Für Arbeitgebende, welche die Lohndeklaration elektronisch einreichen, reduziert sich der Verwaltungskostenbeitrag um 0,2 %.<sup>a)</sup>

b. bei Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber:

Jährliche AHV/IV/EO-Beiträge in Franken		Beitragssatz in Prozenten der AHV/IV/EO-Beiträge
von über	bis höchstens	
0	5 000	3,0
5 000	10 000	2,5
10 000	und mehr	2,0

c. 3 Prozent der Beitragssumme von Nichterwerbstätigen.

Art. 2

Die Ausgleichskasse ist berechtigt, die reduzierten Ansätze laut Artikel 1 Buchstaben a und b vorübergehend auf 3 Prozent der Beitragssumme zu erhöhen, wenn im Verlaufe des Beitragsjahres das Mahnverfahren angewendet werden musste oder wenn die Bereinigung mangelhafter Abrechnungsunterlagen einen wesentlichen Mehraufwand verursacht.

Art. 3

1 Weist die Verwaltungskostenrechnung der Ausgleichskasse am Ende eines Rechnungsjahres einen Einnahmenüberschuss auf und übersteigt ihr aus Einnahmenüberschüssen geäuftetes Vermögen den 1,5-fachen Betrag des Verwaltungsaufwandes für die Durchführung der AHV, IV und EO während des Rechnungsjahres, kann die Ausgleichskasse Rückerstattungen von Verwaltungskostenbeiträgen an Kassenmitglieder mit abgerechneten jährlichen Beiträgen von 100 000 Franken und mehr vornehmen.

2 Durch die Rückerstattung dürfen die Verwaltungskostenbeiträge den Durchschnittssatz von 1 Prozent der AHV/IV/EO-Beiträge und das Vermögen der Ausgleichskasse den 1,5-fachen Betrag des Verwaltungsaufwandes für AHV, IV und EO nicht unterschreiten.

Art. 4

1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

2 Damit wird das Reglement über die Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV vom 27. Januar 2012 aufgehoben.

**Änderungstabelle nach Ziffern**

<b>Legende</b>	<b>Artikel</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
a)	1 lit. a	22.11.2017	01.01.2018	eingefügt	Protokoll AUK 22.11.2017